

CH_VB 86.829 vom 19. Dezember 1986

Bundesverwaltung, 1986-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.829

FR: CH_VB 86.829 du 19 décembre 1986

IT: CH_VB 86.829 del 19 dicembre 1986

Erwägungen

E. 30

N 2 mars 1987 #ST# 86.828 Interpellation der LdU/EVP-Fraktion Zivilschutz für den Katastrophenfall Interpellation du groupe Adl/PEP Protection civile et aide en cas de catastrophes Wortlaut der Interpellation vom 19. Dezember 1986 Im Zusammenhang mit dem Chemieunfall von Basel stellen sich Fragen, ob nicht gewisse Lehren für den Katastrophenfall gezogen werden müssten. Die Bevölkerung ist beunruhigt und fragt sich, ob die Zivilschutzorganisation sowie deren Einrichtungen bei kurzfristig notwendigen Einsätzen eine genügende Bereitschaft aufweisen. Aus diesem Grunde wird der Bundesrat gebeten, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen: 1. Ist die Ausbildung im Bereich Zivilschutz genügend? Es steht fest, dass gewisse Kantone noch keine Ausbildungsstätten besitzen. Ohne genügende Ausbildung kann der Zivilschutz seine Aufgaben im Bedarfsfall nicht wahrnehmen. Wäre es nicht notwendig, dass in diesem Bereich vermehrte Anstrengungen gemacht werden? Was gedenkt der Bund zu tun, um diese Ziele zu erreichen? Sind genügend Spezialisten vorhanden? Ist es allenfalls notwendig, einen Pikett-Dienst mit vertiefter Ausbildung nicht nur auf der höchsten Stufe zu realisieren? 2. Die Alarmorganisation im Räume Basel war offensichtlich ungenügend. Wie lässt sich die breite Bevölkerung genügend schnell sicher informieren? Wäre es nicht auch notwendig, die Bevölkerung über die Möglichkeiten der Benutzung von Schutzräumen laufend und besser zu informieren? 3. Warum wissen so wenig Leute, wo ihr Schutzplatz ist? Es wäre für alle, vor allem aber für Familien mit Kindern, wichtig, wenn sie die Standorte ihrer Schutzräume kennen würden, falls bei einem Katastrophenfall ein kurzfristiger Schutzraumbezug notwendig würde. 4. Die Schutzräume werden heute im Normalfall privat genutzt. Ist diese Form der Nutzung noch richtig oder müssten die Räumlichkeiten nicht sofort und vollständig bezugsbereit sein? 5. Ist das richtige und notwendige Material vollständig vorhanden? Immer wieder wird etwa der Ruf nach Schutzmasken für die Bevölkerung laut. Was hat den Bund bis anhin abgehalten, solche Masken zum Kauf anzubieten? Texte de l'interpellation du 19 décembre 1986 A la suite de l'accident chimique de Baie, on peut se demander s'il ne conviendrait pas de tirer certaines leçons pour les cas de catastrophes. La population est inquiète et se demande si l'état de préparation de la protection civile et de ses installations est suffisante pour le cas où un engagement se révélerait nécessaire à bref délai. C'est pourquoi je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: 1. L'instruction dans le domaine de la protection civile est-elle suffisante? Il est avéré que certains cantons ne possèdent pas encore de centre servant à l'instruction. Si celle-ci est insuffisante, la protection civile ne sera pas à même, en cas de nécessité, d'assumer convenablement ses tâches. Ne serait-il pas nécessaire d'accroître l'effort entrepris dans ce domaine? Quelles mesures la Confédération envisage-t-elle de prendre afin d'atteindre ces objectifs? Les spécialistes sont-ils assez nombreux? Est-il éventuellement nécessaire de mettre sur pied un service de piquet assuré par des personnes

hautement quali- fiées, et cela pas seulement au niveau le plus élevé? 2. L'organisation de l'alarme dans la région de Baie était manifestement insuffisante. Par quels moyens est-il possible d'informer l'ensemble de la population suffisamment tôt et d'une façon sûre? Ne serait-il pas nécessaire également de renseigner la population, régulièrement et mieux que jus- qu'ici, sur la possibilité d'utiliser les abris? 3. Pourquoi y a-t-il si peu de personnes qui savent où se trouve leur place protégée? Il serait important pour tous, notamment pour les familles avec enfants, de connaître l'emplacement de leurs places protégées, pour qu'en cas de catastrophe ils puissent occuper les abris à bref délai. 4. Actuellement, les abris sont généralement utilisés à des fins privées. Cela est-il encore opportun ou bien convien- dra-t-il de rendre ces locaux immédiatement et entièrement propres à être occupés? 5. Tout le matériel approprié et nécessaire est-il disponible? On entend par exemple assez fréquemment des gens demander que l'on fournisse à la population des masques de protection. Pour'quelles raisons la Confédération n'a-t- elle pas voulu, jusqu'ici, mettre en vente de tels masques? Sprecher - Porte-parole: Zwygart Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 février 1987 Die Interpellation deckt sich in materieller Hinsicht mit dem Postulat Auer vom 17. Dezember 1986 (86.180), durch wel- ches der Bundesrat eingeladen wird, dem Parlament einen Bericht über Aufgabe und Einsatz des Zivilschutzes zu erstatten. Dabei sollen insbesondere die Aspekte des Einsat- zes des Zivilschutzes bei Katastrophen in Friedenszeiten beleuchtet werden. Im Rahmen dieses Berichtes wird sich der Bundesrat auch zu den von der LdU/EVP-Fraktion gestellten Fragen äussern. Zwygart: Eine kurze Vorbemerkung. Der Titel dieser Inter- pellation lautet: «Zivilschutz für den Katastrophenfall», und nicht: für den «Katastrophenplan», wie auf der Tagesord- nung und im Sessionsprogramm mehrfach geschrieben wurde. Ich danke dem Bundesrat, dass er die EVP/LdU-Interpella- tion quasi auf die Höhe eines Postulats hinaufstilisiert hat, dies um so mehr, nachdem hier das Postulat Auer überwie- sen worden ist. Wir erwarten mit Spannung den Bericht zu diesem Postulat und werden uns im gegebenen Zeitpunkt zu den entsprechenden Fragen äussern. In diesem Sinne bitten wir um Rückstellung der Behand- lung, wie es der Bundesrat in seiner Stellungnahme selber schreibt. Ich lese den letzten Satz der sogenannten Antwort: «Im Rahmen dieses Berichtes wird sich der Bundesrat auch zu den von der LdU/EVP-Fraktion gestellten Fragen äus- sern.» Le président: M. Zwygart et ses collègues attendent donc le rapport du Conseil fédéral. L'interpellation est ainsi liquidée. #ST# 86.829 Interpellation Bonny Zivilschutz. Vollzugsprobleme Protection civile. Exécution Wortlaut der Interpellation vom 19. Dezember 1986 Dem Zivilschutz kommt im Rahmen der Gesamtverteidi- gungskonzeption ein sehr hoher Stellenwert zu. Eine Armee ohne gleichzeitige Massnahmen zum Schütze der Zivilbe- völkerung ist heute nicht mehr denkbar.

2. März 1987 N

E. 31

Interpellation Sonny Die seit über 20 Jahren auf allen öffentlichen Stufen - Bund, Kantone und Gemeinden - vorgenommenen Anstrengun- gen sind durchaus anerkennenswert. Andererseits fällt auf, dass es auch in letzter Zeit nicht an Hinweisen fehlt, die auf Schwierigkeiten im Vollzug schliessen lassen bzw. lassen könnten. Erwähnt sei an dieser Stelle die deutliche Kritik, welche von der Leitung der Manöver «Dreizack» an der Arbeit des beteiligten Zivilschutzes geübt worden ist. In der Oeffentlichkeit hat auch die

Aeusserung des Chefs des kantonalen Zivilschutzes Basel-Stadt Aufsehen erregt, wonach 50 Prozent der Schutzräume in seinem Bereich nicht brauchbar wären. Ich ersuche den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen: 1. Der letzte Zwischenbericht über den Stand des Zivilschutzes in unserem Land (Januar 1983) stützt sich auf eine Erhebung im Jahre 1982 ab. Ist der Bundesrat bereit, Parlament und Öffentlichkeit in geeigneter Form über den neuesten Stand des Vollzugs des Zivilschutzes in der Schweiz umfassend zu orientieren? 2. Auch ohne diese Orientierung muss davon ausgegangen werden, dass beim Vollzug des Zivilschutzes in der Schweiz sehr beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen bestehen. Auf welche Ursachen führt der Bundesrat die zum Teil beunruhigenden Unterschiede zurück? Auf welche Weise will er bewerkstelligen, dass die in gewissen Kantonen bestehenden Mängel und Rückstände behoben bzw. aufgeholt werden? 3. Beim Manöver «Dreizack» wurden insbesondere auch Ausbildungsstand und Arbeit der Kader beanstandet. Wie sieht der Bundesrat den Stand der Rekrutierung und Förderung der Zivilschutzkader? Welche gezielten Massnahmen gedenkt er zu treffen, um allfälligen Mängeln auf diesem Gebiet wirksam zu begegnen? 4. Im Zusammenhang mit der Übung «Dreizack» stellt sich die Frage, ob bei Gesamtverteidigungsübungen die Zivilschutzorgane auch wirklich im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben zum Einsatz kamen. Ist beim Anlegen und Vorbereiten von Gesamtverteidigungsübungen gewährleistet, dass dabei auch die zuständigen Zivilschutzstellen des Bundes mitwirken können, um einen realistischen Einsatz des Zivilschutzes sicherzustellen? 5. Ist die vom Chef des kantonalen Zivilschutzes von Basel-Stadt gemachte erstaunliche Aussage zutreffend? Wenn ja, was gedenkt der Bundesrat zu tun, um diesem behaupteten Missstand wirksam und zeitgerecht zu begegnen?

Texte de l'interpellation du 19 décembre 1986 Dans le cadre de la conception de la défense générale, la protection civile revêt une très grande importance. Aujourd'hui, il n'est plus pensable qu'un pays entretienne une armée sans prendre en même temps des mesures visant à protéger la population civile. Les efforts entrepris depuis plus de 20 ans à tous les niveaux des collectivités publiques - Confédération, cantons et communes - sont tout à fait louables. D'un autre côté, on a pu relever, ces derniers temps, de nombreux indices qui donnent ou pourraient donner à penser que l'on se heurte à certaines difficultés dans l'exécution des mesures de protection civile. Il convient de rappeler à ce sujet que la direction des manoeuvres «Trident» a critiqué de façon très nette la manière de travailler des organismes de la protection civile qui ont participé à cet exercice. L'opinion publique a également été troublée par la déclaration faite par le chef de la protection civile du canton de Baie-Ville, selon laquelle 50 pour cent des abris situés dans son secteur ne seraient pas utilisables. C'est pourquoi je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: 1. Le dernier rapport intermédiaire sur l'état de préparation de la protection civile dans notre pays (janvier 1983) se fonde sur une enquête effectuée en 1982. Le Conseil fédéral est-il disposé à fournir au Parlement et à l'opinion publique, d'une façon appropriée, une information complète sur l'état le plus récent de l'exécution des mesures de protection civile en Suisse? 2. Même en l'absence d'une telle information, il faut admettre qu'il y a, dans l'exécution des mesures de protection civile en Suisse, des différences considérables d'un canton à l'autre. Quelles sont, de l'avis du Conseil fédéral, les raisons de ces différences, parfois inquiétantes? Qu'entend-il entreprendre afin de remédier aux lacunes existantes et de rattraper le retard pris dans certains cantons? 3. Lors des manoeuvres «Trident», ce sont surtout le degré d'instruction et le travail des cadres qui ont été critiqués. Quelle appréciation le Conseil fédéral porte-t-il sur la situation en matière de recrutement et de promotion des cadres dans la protection civile? Quelles

mesures ponctuelles envisage-t-il de prendre afin de remédier efficacement à des carences éventuelles dans ce domaine? 4. En rapport avec l'exercice «Trident», on peut se demander si, lors d'exercices de défense générale, les organes de la protection civile ont bien été engagés dans le cadre des tâches qui leur sont assignées. S'assure-t-on, lors de la conception et de la préparation d'exercices de défense générale, que les services fédéraux responsables de la protection civile puissent participer à ces exercices afin d'assurer un engagement réaliste de la protection civile? 5. La déclaration étonnante faite par le chef de la protection civile du canton de Baie-Ville est-elle exacte? Dans l'affirmative, que pense faire le Conseil fédéral pour remédier efficacement et en temps utile aux carences ainsi dénoncées? Mitunterzeichner - Cosignataires: Aliesch, Ammann-Bern, Basler, Blocher, Bonnard, Bremi, Cincera, Flubacher, Hunziker, Mühlemann, Nef, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz, Zwingli (15) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 février 1987 L'Anlässlich der Beratung des Zwischenberichtes zum Stand des Zivilschutzes vom 31. Januar 1983 (BB1 1983 I, 1333) haben der Nationalrat im Dezember 1983 und der Ständerat im März 1984 davon Kenntnis genommen, dass mit den für den Zivilschutz zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mitteln der Sollzustand gemäss Konzeption 1971 um das Jahr 2000 erreicht sein wird. Ein Postulat der vorberatenden nationalrätlichen Kommission, welche sich für einen beschleunigten Aufbau einsetzte, wurde auf Antrag des Bundesrates vom Ratsplenum mit Rücksicht auf die bestehenden finanziellen und personellen Engpässe abgelehnt. Bundesrat und Parlament haben damit verdeutlicht, dass der Aufbau des Zivilschutzes als ein langfristiges Vorhaben zu betrachten ist. Unter diesen Umständen muss eine Aufdatierung des Zwischenberichtes aus dem Jahre 1983 im gegenwärtigen Zeitpunkt als verfrüht erachtet werden. Der Bundesrat gedenkt aber, den Stand des Zivilschutzes im Rahmen eines für 1990 vorgesehenen umfassenden Berichtes zur Sicherheitspolitik erneut darzulegen. 2. Es trifft zu, dass einige Kantone noch Mühe bekunden, im Ausbau ihres Zivilschutzes der gesamtschweizerischen Entwicklung zu folgen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement steht in Verbindung mit den für den Zivilschutz verantwortlichen Departementen der betreffenden Kantone. Deren Rückstand ist in erster Linie auf personelle Engpässe bei den kantonalen Zivilschutzämtern sowie bei Zivilschutzämtern grösserer Gemeinden zurückzuführen. Finanzielle Engpässe wurden mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Ausrichtung kantonaler und kommunaler Beiträge an den privaten Schutzbau (ab 1. Januar 1981) sowie mit der Erhöhung des Ansatzes für die Bundesbeiträge an die Kosten der Erstellung öffentlicher Schutzräume in den finanzschwachen Kantonen (ab 1. Januar 1986) gemildert. Beispiele von Kantonen, welche aufgrund entsprechender politischer Entscheide der kantonalen Behörden innerhalb

Postulat Ruf-Bern

E. 32

2 mars 1987 weniger Jahre ihren Rückstand weitgehend aufgeholt haben, lassen erwarten, dass bis zum vorerwähnten, von den eidgenössischen Räten in Aussicht genommenen Zeitpunkt die noch bestehenden Lücken in allen Kantonen einigermassen geschlossen werden können. Sollten sich die erwarteten Fortschritte bis zum Jahre 1990 nicht abzeichnen, wird der Bundesrat gestützt auf Artikel 6 des Zivilschutzgesetzes nötigenfalls konkrete Fristen setzen. 3. Die Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes legt das Schwergewicht auf

den vorsorglichen Schutz der Bevölkerung in den Schutzräumen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde zu beziehen sind, sobald die Bedrohung ein gewisses Mass erreicht hat. Wesentlichste Aufgabe der Zivilschutzorganisation der Gemeinde ist es, die Schutzräume bezugsbereit zu machen, die Schutzraumzuweisung und den Schutzraumbezug zu organisieren, den Schutzraumaufenthalt zu leiten, Zugang zu allenfalls zertrümmerten Schutzräumen zu schaffen sowie deren Insassen zu bergen und nötigenfalls sanitätsdienstlich zu versorgen. Gemessen an diesen für den Zivilschutz zentralen Aufgaben kann der Ausbildungsstand der Kader, welche die vorgeschriebenen Kurse absolviert haben, in den Ortsleitungen als gut, in den übrigen Leitungen und Formationen als ausreichend bezeichnet werden. Was noch fehlt, ist eine gewisse Routine. Diese kann - soweit sie nicht aus der beruflichen Tätigkeit oder einer früheren militärischen Kaderfunktion migebracht wird - nur in der regelmässigen praktischen Anwendung im Rahmen der jährlichen Zivilschutzübungen erworben werden. Das Kaderproblem des Zivilschutzes liegt darin, dass sich nicht genügend geeignete Kaderanwärter gewinnen lassen oder dass sich die zuständigen Gemeindebehörden noch nicht überall der entscheidenden Bedeutung der Kaderfunktionen bewusst sind. Dazu kommt, dass die für die Kaderausbildung verantwortlichen kantonalen und kommunalen Stellen zum Teil noch nicht über die erforderliche Zahl hauptamtlicher Instruktooren oder die notwendigen Ausbildungsanlagen verfügen. Dies führte in der Uebung «Dreizack» dazu, dass Kaderfunktionen teilweise von noch nicht ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen versehen werden mussten. Seitens des Bundes soll die Kadersituation der Zivilschutzorganisationen dadurch verbessert werden, dass im Rahmen der in Vorbereitung stehenden Vollzugsverordnung zu Artikel 52 der Militärorganisation der gezielte vorzeitige Uebertritt von Offizieren der Armee zum Zivilschutz gefördert wird. Von den Kantonen muss erwartet werden, dass sie das Schwergewicht ihrer Anstrengungen in der Ausbildung auf die Schulung der Kader legen.

4. In der Uebung «Dreizack» wurden die Zivilschutzorganisationen von der zivilen Uebungsleitung nicht nur mit den angestammten, entsprechend der Konzeption des Zivilschutzes auf den vorsorglichen Schutz der Bevölkerung ausgerichteten Aufgaben, sondern auch mit atypischen, d. h. nicht zum Verantwortungsbereich des Zivilschutzes gehörenden Aufträgen konfrontiert. Nun können und sollen die Gemeinden ihre Zivilschutzorganisation von Fall zu Fall tatsächlich auch zu Hilfeleistungen in irgendwelchen Bereichen heranziehen. Solche Einsätze sind indessen nur dann sinnvoll, wenn der Auftrag unter den Gegebenheiten wie Stärke, Ausbildungsstand, technische Ausrüstung und physische Leistungsfähigkeit der betreffenden Zivilschutzformationen überhaupt lösbar ist. Dieser Grundsatz wurde von den örtlichen Organen der Uebungsleitung zum Teil zu wenig beachtet. Die sich aus dieser Fehlbeurteilung ergebenden Fälle nicht konzeptionsgerechter und damit auch kaum zum Erfolg führender Einsätze wurden dann bedauerlicherweise in der Berichterstattung zu Unrecht den betreffenden Zivilschutzorganisationen angelastet. Zur besseren Gewährleistung einer konzeptionsgerechten, das Selbstvertrauen fördernden Mitwirkung der Zivilschutzorganisationen an Gesamtverteidigungsübungen bereitet das Bundesamt für Zivilschutz in Zusammenarbeit mit den kantonalen Zivilschutzämtern zurzeit eine Wegleitung zuhanden der Uebungsleitungsorgane künftiger Uebungen vor.

5. Nach Artikel 17 der Baumassnahmenverordnung haben die Kantone und Gemeinden die Schutzräume regelmässig zu kontrollieren und allfällige Mängel durch die Hauseigentümer beheben zu lassen. Die Fachorgane der Kantone werden seit Jahren vom Bundesamt für Zivilschutz hierfür ausgebildet und dokumentiert. In Wahrnehmung der Oberaufsicht nimmt das

Bundesamt für Zivilschutz zudem selbst Stichproben vor. Die Ergebnisse der bis heute durchgeführten Schutzraumkontrollen der Kantone und Gemeinden sowie Stichproben des Bundesamtes für Zivilschutz lassen den Schluss zu, dass zwischen 80 und 90 Prozent der Schutzräume in betriebsbereitem Zustand sind. Die Zahl der noch Mängel aufweisenden Schutzräume wird bei fortgesetzter Schutzraumkontrolle rasch abnehmen. Zu den für die Stadt Basel bekanntgegebenen Zahlen ist zu bemerken, dass darin auch jene zahlreichen Fälle geringfügiger Mängel enthalten sind, durch welche die Wirksamkeit eines Schutzraumes in keiner Weise in Frage gestellt wird. Le président: M. Eionny est satisfait de la réponse du Conseil fédéral. L'interpellation est liquidée. #ST# 86.840 Postulat Ruf-Bern Schutzplatzzuweisung. Bekanntgabe an die Bevölkerung Postulat Ruf-Berne Protection civile, Information de la population sur l'attribution des places protégées Wortlaut des Postulates vom 19. Dezember 1986 Der Bundesrat wird ersucht, die Kantone und Gemeinden zu veranlassen, überall dort, wo dies noch nicht vorgenommen worden ist, aber vertretbar erscheint, zur Sicherstellung des Schutzbedürfnisses der Bevölkerung die Schutzplatzanweisung in geeigneter Form bekanntzugeben. Texte du postulat du 19 décembre 1986 Afin d'assurer à la population la protection dont elle a besoin, le Conseil fédéral est prié d'inviter les cantons et les communes à porter de façon appropriée à la connaissance du public l'attribution des places protégées partout où cela n'a pas encore été fait, mais où cela se justifie de le faire. Mitunterzeichner - Cosignataires: Brélaz, Hari, Humbel, Müller-Scharnachtal, Soldini, Steffen, Weder-Basel (7) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Schweiz ist heute dank ihren Zivilschutzmassnahmen in der Lage, im Notfall und bei entsprechender Vorbereitung, über 80 Prozent der Bevölkerung in hierfür besonders erstellten Schutzräumen zu schützen. In gewissen Gemeinden und Städten ist diese Prozentzahl sogar höher. Soweit die Bevölkerung den Schutzraum nicht im eigenen Haus hat, ist durch die örtlichen Schutzorganisationen ihre Zuweisung auf andere private oder öffentliche Schutzräume vorbereitet. Dagegen unterblieb in der Mehrzahl der Gemeinden und Städte bis heute aus den unterschiedlichsten Gründen die Bekanntgabe dieser Schutzplatzzuweisung. Dieser Zustand ist unbefriedigend. Die Bevölkerung hat Anspruch darauf, frühzeitig darüber orientiert zu werden, welche Schutzmassnahmen für sie vorgekehrt worden sind

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Bonny Zivilschutz. Vollzugsprobleme Interpellation Bonny Protection civile. Exécution In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 01 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.829 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 02.03.1987 - 14:30 Date Data Seite 30-32 Page Pagina Ref. No 20 015 139 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.